

- a) Bauaufnahmen (vgl. § 9, 2) bei Baugeschichte.
- b) Bearbeitung von Ortsbauplänen und Siedlungen (vgl. § 9, 4) bei Städtebau.
- c) Dekorative Entwürfe bei dekorativer Entwurf (vgl. § 10, 7 a) oder bei der Note für Entwerfen, wenn 7 a nicht als Prüfungsfach gewählt wird.
- d) Baukonstruktionen je nach Wahl bei Wahlfach 7 b—e.
- e) Aquarelle, Aktzeichnungen, Modelle, Perspektive bei der Note für Freihandzeichnen.
- f) Weitere Entwürfe größeren Umfangs bei der Note für Entwerfen.

Von den unter 7 a—h aufgeführten Prüfungsfächern ist je ein Fach zu wählen. Läßt sich der Bewerber in weiteren Fächern derselben Ziffer prüfen, so hat er bei der Meldung zum Abschluß der Hauptprüfung das Fach zu bezeichnen, dessen Note in Anrechnung gebracht werden soll.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen bestanden sind und wenn die Note der Diplomarbeit nicht weniger als 4,5 beträgt.

§ 11.

Die Diplomarbeit, welche in der Regel erst nach Ablegung aller Teilprüfungen begonnen werden soll, besteht in einem größeren künstlerischen oder konstruktiven oder städtebaulichen Entwurf mit Erläuterungen und Berechnungen.

Der Bewerber ist, falls dies der Berichterstatter wünscht, verpflichtet, von diesem die Diplomaufgabe persönlich in Empfang zu nehmen. Auch während der Bearbeitung kann der Berichterstatter oder der Mitberichterstatter Einsicht in den Fortgang der Arbeit nehmen.

Das Gesuch um Erteilung der Aufgabe ist in gleicher Weise zu stellen, wie die Anmeldung zu einer Einzelprüfung. Wünsche über die Art und das Sondergebiet der Aufgabe sind dabei zu vermerken.

Die Lösung ist, sofern der Berichterstatter nicht selbst eine längere Frist bestimmt, spätestens 3 Monate nach Stellung der Aufgabe beim Rektorat einzuliefern. Fristverlängerung kann nur aus dringenden Gründen von der Abteilung zugestanden werden.

Der Bewerber hat mit der Lösung die eidesstattliche Erklärung abzugeben, daß er die Arbeit, abgesehen von der Verwendung der vom Berichterstatter erteilten Anregung, selbständig und eigenhändig angefertigt habe.

Benützte Hilfsmittel sind in der Arbeit selbst ausführlich anzugeben.

Über alle Abweichungen von der Regel, die durch besondere Umstände begründet sind, entscheidet der Prüfungsausschuß.